

Die *Rechtsfähigkeit* eines Bürgers ist eine in den Rechtsvorschriften geregelte politisch-juristische Eigenschaft, die mit der Geburt eines Bürgers beginnt und bis zu seinem Tode besteht. Sie ist Voraussetzung, um als Subjekt von Verwaltungsrechtsverhältnissen auftreten zu können.

*Die verwaltungsrechtliche Rechtsfähigkeit bedeutet, daß jeder Bürger auf der Grundlage verwaltungsrechtlicher Normen Rechte in Anspruch nehmen bzw. Pflichten übertragen bekommen kann, die zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen berechtigen bzw. verpflichten.* Dabei ist es im Einzelfall unerheblich, ob der Bürger in vollem Umfang selbständig handlungsfähig ist oder ob seine Rechte und Pflichten von einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Die verwaltungsrechtliche Rechtsfähigkeit, die lediglich an die natürliche Existenz des Bürgers gebunden ist, besteht auch dann, wenn einem Bürger durch Gerichtsurteil die staatsbürgerlichen Rechte nach § 58 StGB aberkannt sind oder wenn er auf Grund seines Gesundheits- oder Geisteszustandes nicht fähig ist, selbständig zu handeln.

Eng verbunden mit der Rechtsfähigkeit ist die *Handlungsfähigkeit* eines Bürgers als Subjekt von Verwaltungsrechtsverhältnissen. *Unter der verwaltungsrechtlichen Handlungsfähigkeit eines Bürgers ist seine Fähigkeit zu verstehen, durch bewußtes und selbständiges Handeln Verwaltungsrechtsverhältnisse zu begründen, zu gestalten oder aufzuheben, d. h. Rechte tatsächlich wahrzunehmen bzw. Pflichten selbständig nachzukommen.*

Für die verwaltungsrechtliche Handlungsfähigkeit gibt es im Recht der DDR keine Grundsatzregelungen, wie sie für die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit mit den §§49 bis 59 ZGB gegeben ist. Die verwaltungsrechtliche Handlungsfähigkeit ist differenziert geregelt und ergibt sich jeweils aus spezifischen Verwaltungsrechtsvorschriften. Enthalten die im Einzelfall anzuwendenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften keine ausdrücklichen Festlegungen, so ist für die Beurteilung der verwaltungsrechtlichen Handlungsfähigkeit den Grundsatzregelungen des ZGB zu folgen.

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ist die verwaltungsrechtliche Handlungsfähigkeit uneingeschränkt gegeben. Das kann schon allein daraus abgeleitet werden, daß jeder Bürger mit der Vollendung des 18. Lebensjahres

das aktive und passive Wahlrecht zu den Volksvertretungen besitzt (Art. 22 Verfassung) und damit eines der wichtigsten Grundrechte wahrnehmen kann, das ihn als verantwortlichen Träger und Mitgestalter sozialistischer Staatlichkeit und Demokratie kennzeichnet.

Zur zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit bestimmt §49 ZGB: „Ein Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat ... kann durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten des Zivilrechts begründen, insbesondere Verträge abschließen und andere Rechtsgeschäfte vornehmen (Handlungsfähigkeit).“

Analog der zivilrechtlichen Regelung (§52 Abs. 1 u. 2 ZGB) sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie entmündigte Bürger auch im Verwaltungsrecht handlungsunfähig. Für den Schutz ihrer Rechte und Interessen sind die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter voll verantwortlich.

So ist bei der Einweisung eines Kindes in eine Vorschuleinrichtung nicht das Kind, sondern sind die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter Subjekte des damit entstandenen Verwaltungsrechtsverhältnisses.

Eine genaue Beachtung der verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften ist notwendig, um die nach Alter, Art und Umfang differenziert geregelte verwaltungsrechtliche Handlungsfähigkeit von Bürgern zwischen dem vollendeten 6. und 18. Lebensjahr präzise zu erfassen. In einer Reihe von Verwaltungsrechtsnormen gibt es ausdrückliche Festlegungen über Rechte und Pflichten für Kinder und Jugendliche. Diese folgen nicht in jedem Fall den Regelungen der §§50 und 51 ZGB.

So haben Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, ab 1. September des betreffenden Jahres die Schulpflicht zu erfüllen (§ 1 Schulpflichtbestimmungen). Zwischen ihnen und der Schule entsteht damit ein Verwaltungsrechtsverhältnis. Im Rahmen dieses kraft Gesetzes entstandenen schulischen Ausbildungsverhältnisses sind die Schüler selbst handlungsfähig, können Rechte wahrnehmen und haben Pflichten zu erfüllen (vgl. § 30 Schulordnung).

Die Kinder und Jugendlichen sind bei der Wahrnehmung von staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten und daraus resultierenden verwaltungsrechtlichen Ansprüchen ihrem Alter entsprechend von den Erziehungsberechtigten